

Gemeinde: Schonach im Schwarzwald  
Landkreis: Schwarzwald-Baar

## S a t z u n g

### über die Erhebung einer Kurtaxe

#### (Kurtaxesatzung)

#### der Gemeinde Schonach im Schwarzwald vom 06.03.2012

in der Zusammenfassung vom 05.03.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung der Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

#### **§ 2**

#### **Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. (z. B. Inhaber von Zweit- und Ferienwohnungen).

#### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für jede Person ab 16 Jahren einschließlich MWSt. ganzjährig **2,10 Euro**  
  
und für jedes Kind ab 6 Jahren bis unter 16 Jahren **-,90 Euro**
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu errichten. Diese beträgt für die

1. Person je Kalenderjahr	<b>55,-- Euro</b>
und für die 2. und 3. Person eines Haushaltes je Person und Kalenderjahr	<b>35,-- Euro</b>

## **§ 4 Befreiung von der Kurtaxe**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen und Einwohner, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, wenn sie in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten (§ 43 Abs. 2 KAG).
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
3. Familienbesucher von Gemeindegewohnen, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
4. Personen, die sich zu Sportausübungen von Wettkämpfen in der Gemeinde aufhalten während deren Dauer.
5. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGB1. I, 3866). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
6. Kranke und Schwerbehinderte, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

## **§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte mit mindestens 80 v. H. Erwerbsminderung, um 50 v. H.
2. Die in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden, um 50 v. H.
3. Personen, die über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsofopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen, um 1/6 aus dem Kurtaxesatz (§3), wenn die Träger die vollen Kurkosten der von ihnen Betreuten übernehmen.

**§ 6****Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Nr. 1, 3, 4, 6 u. 7 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.

**§ 7****Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres; bei neu zuziehenden Einwohnern am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

**§ 8****Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Ortsfremden zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

**§ 9****Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

- (2) Die im Laufe eines Kalenderjahres fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind durch Barzahler jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Ergeht ein Bescheid, so ist die Kurtaxe 7 Tage nach Zustellung abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.
- (3) Die Gemeinde beauftragt die Ferienland im Schwarzwald GmbH in Schönwald, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide – ausgenommen die Bescheide an die nach § 2 Abs. 2 (Jahreskurtaxe) kurtaxepflichtigen Einwohner – auszufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegen zu nehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
3. die abgeführten Beträge auf Anforderung der Gemeinde nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt (§ 9 Abs. 2).

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 5. März 2013

gez.

Frey,  
Bürgermeister